

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage auf der Plattform "fragdenstaat" zum Thema Zivilklausel [# [REDACTED]] vom [REDACTED], auf die ich nachstehend gerne antworte:

Konkret beziehen Sie sich in Ihrer Anfrage auf die Beteiligung von Militär an der universitären Forschung und fragen danach, auf welcher gesetzgeberischen Ebene (Bund, Land oder Hochschule) es diese zu regeln gilt bzw. ob das Verbot der militärisch-finanziellen Unterstützung im Rahmen der universitären Forschung im Wege einer Zivilklausel geregelt werden muss.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass für Ihr Auskunftersuchen dem Grunde nach keine Transparenzpflicht des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit besteht, da der Antrag nicht auf Zugangsgewährung zu verkörperten transparenzpflichtigen Informationen, sondern auf Rechtsauskünfte gerichtet ist. Rechtsauskünfte sind aber per se nicht tauglicher Gegenstand eines Informationsanspruchs nach dem Transparenzgesetz oder dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (vgl. VG Köln, Urteil vom 04. Dezember 2008 – 13 K 996/08 –, juris).

Unabhängig hiervon teile ich Ihnen mit, dass der zutreffende Regelungsort für eine Zivilklausel in Rheinland-Pfalz das Hochschulgesetz wäre. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Hochschulgesetzes wurde über die Aufnahme einer Zivilklausel in das neue Hochschulgesetz diskutiert. Im Ergebnis entschied man sich jedoch dagegen.

Dies geschah vor dem Hintergrund der nachfolgenden Überlegungen:

Zivilklauseln, die die Zulässigkeit von Forschungsvorhaben einschränken, deren Ergebnisse zumindest auch militärisch nutzbar sind, sind aus verschiedenen Gründen nicht unproblematisch:

- Es ist in vielen Fachbereichen sehr schwer zu definieren, welche Forschungsvorhaben inhaltlich militärischen Zwecken dienen, weil die Ergebnisse in der Regel sowohl eine zivile als auch eine militärische Nutzung ermöglichen – so genannte „Dual Use-Problematik“, beispielsweise in der Unfallmedizin.
- Diese Abgrenzung ist auch nicht anhand eventueller Kooperationspartner oder Drittmittelgeber einfach vorzunehmen, denn gerade bei einem weiten Verständnis von militärischer Nutzung kann auch bei Forschungsvorhaben an und für sich ziviler Kooperationspartner eine solche, auch militärische Nutzung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.
- Zu berücksichtigen wäre bei der Ausgestaltung einer Zivilklausel auch die weitreichend gewährte Wissenschaftsfreiheit. Ob oder in wie weit eine Beschränkung der Forschungsthemen durch eine Zivilklausel einen Eingriff in diese bedeutet, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab. Auch in diesem Zusammenhang ist die bereits angesprochene Schwierigkeit der Abgrenzung von ziviler und militärischer Nutzung eine wesentliche Herausforderung.
- Schließlich ist in die Abwägung auch einzubeziehen, dass eine scharfe Beschränkung auf ausschließlich zivil nutzbare Forschung gewisse Innovationshindernisse mit sich brächte. Beispielsweise sind viele technische Innovationen über die Raumfahrt, die militärische Nutzung in die zivile Nutzung gekommen – vor allem in der Luftfahrt. Durch eine ausschließliche Konzentration auf die zivile Nutzung könnte das nicht in allen Bereichen kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 - [REDACTED]
[REDACTED]@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an mwg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Betreff: Zivilklausel [# [REDACTED]]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sehr geehrte Lesende,

meine Anfrage bezieht sich auf die Beteiligung von Militär an der universitären Forschung. Wo gilt es diese zu Regeln bzw. muss eine Zivilklausel, für den Verbot der militärisch-finanziellen Unterstützung im Rahmen der universitären Forschung, geregelt sein. Liegt dies im Zuständigkeitsgebiet des Bundes, des Landes oder der Universitäten und Hochschulen im Rahmen ihrer Grundordnung oder anderen Ordnungen und Satzungen selbst?

<https://fragdenstaat.de/anfrage/> [REDACTED] /

Postanschrift

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>